

---

**Freistellungserklärung**  
**Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (01.10.2019)**

---

Zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

-nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt-

und

**Betz Express GmbH**

Daimlerstr. 22  
76316 Malsch

-nachstehend „**Betz Express**“ genannt-

Auftragnehmer und Betz nachfolgend gemeinsam „**die Parteien**“ genannt

### **Präambel**

Der Auftragnehmer erbringt für Betz logistische Dienstleistungen oder die Parteien beabsichtigen zukünftig in diesem Bereich zusammenzuarbeiten (nachfolgend „**Leistungen**“). Den Parteien ist bekannt, dass im Rahmen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) Betz gegenüber Arbeitnehmer/innen des Auftragnehmers sowie gegenüber Arbeitnehmern/innen der vom Auftragnehmer für die Leistungen beauftragten Subunternehmer für die Zahlung des Mindestentgeltes gemäß MiLoG haftbar sein kann.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nachstehend Folgendes:

### **1. Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes**

1.1. Dem Auftragnehmer sind die Bestimmungen des MiLoG vollumfänglich bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG zu ergreifen und die Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.

Insbesondere garantiert der Auftragnehmer, allen Arbeitnehmern/innen ein Arbeitsentgelt nach §1 MiLoG zu zahlen, dieses beträgt aktuell ab dem 01.01.2017 EUR 8,84 je Zeitstunde. Nach §20 ist der Mindestlohn rechtzeitig zu zahlen.

1.2. Soweit der Auftragnehmer, nach ausschließlich vorheriger, schriftlich einzuholender Zustimmung von Betz Express, Subunternehmer/Verleiher zur Erbringung der Leistungen einsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch die von ihm eingesetzten Subunternehmer/Verleiher die Bestimmungen des MiLoG einhalten. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Punkt 1.1., so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen einer bestimmenden und vom zuständigen Amts- und Landgericht überprüfbaren Höhe zu zahlen.

**Freistellungserklärung Vereinbarung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (01.01.2015)**

- 1.3. Unter Wahrung aller gesetzlichen Bestimmungen, wird Betz Express vom Auftragnehmer ein Kontrollrecht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des MiLoG gewährt. Der Auftragnehmer hat daher auf Anforderung geeignete nachweise vorzulegen, die die Einhaltung des MiLoG durch den Auftragnehmer belegen.

## 2. Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Betz Express von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich und auf erstes Anfordern freizustellen, die gegen Betz aufgrund von oder in Zusammenhang mit Verletzungen des MiLoG durch den Auftragnehmer und /oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche die gegen Betz Express nach §13 MiLoG i.V.m. §14 AentG gemacht werden sowie für mögliche Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeträgen und resultierende Bußgelder.

## 3. Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und endet automatisch vier Jahre nach Beendigung der Zusammenarbeit, gerechnet ab dem Datum der Beendigung des letzten Transportes. Während der Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund.

## 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Alle Übrigen zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 4.2. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 4.3. Sollten Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder für den Fall, dass die Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks vereinbart hätten , wenn ihnen beim Abschluss die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmungen bewusst gewesen wäre.
- 4.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Malsch, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Betz Express GmbH